BISTUM REGENSBURG
SCHULSTIFTUNG
DER DIÖZESE REGENSBURG

Schulvertrag

zwischen

der Schulstiftung der Diözese Regensburg – kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts - mit Sitz in Regensburg als Träger der/des **St. Marien-Schulen** der Schulstiftung der Diözese Regensburg (im Folgenden *Schule* genannt), hier vertreten durch OStD i.K. Dr. Hans Lindner als Schulleitung

und

dem Schüler/der Schülerin .....

geboren am ..... in .....

Konfession: .....

(im Folgenden *Schüler/Schülerin* genannt)

vertreten durch die Eltern/Personensorgeberechtigten Frau/und/Herrn

.....,

wohnhaft in .....

Konfession: .....

(im Folgenden *Erziehungsberechtigte* genannt)

sowie der/dem/den eben genannten Erziehungsberechtigten selbst.

Vorwort

Die Schule ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex Iuris Canonici und Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Als Schule in freier Trägerschaft dient sie der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern. Sie ist als staatlich anerkannte Ersatzschule verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel und bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden. Als staatlich anerkannte Ersatzschule hat sie das Recht, Zeugnisse zu verleihen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen.

§ 1 Bildungs- und Erziehungsziele

Die Schule erfüllt den in Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei sind die Aussagen der biblischen Offenbarung und die daraus folgenden christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen Grundlage für den Auftrag und die Merkmale der Schule, wie sie in der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern näher

niedergelegt sind. Die Schule will den Schülerinnen und Schülern helfen, ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten zu gewinnen, das bewährte Erbe der vergangenen Generationen aufzunehmen und zu pflegen und einen Sinn für Werte zu entwickeln.

Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schülerinnen und Schüler befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen, nach christlichen Maßstäben zu leben und sich in der Welt christlich zu verhalten sowie in Verantwortung für Kirche und Welt einzutreten.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Schule nimmt den Schüler/die Schülerin auf.

(2) Der Schüler/Die Schülerin muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Jahrgangsstufe erbracht werden müssen.

§ 3 Vertragsbestandteile

Bestandteil dieses Vertrags sind die nachfolgenden gekennzeichneten Dokumente:

☒ Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern
☒ Hausordnung der Schule
☐ Elternmitwirkungsordnung
☐ Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz
☐ Rahmenordnung über pädagogische Maßnahmen (PMO)
☒ bei Schülerinnen und Schülern, die keiner christlichen Konfession angehören: Zusatz zum Schulvertrag für Schülerinnen und Schüler, die keiner christlichen Konfession angehören
☒ Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos des Schülers/der Schülerin im Jahresbericht, in Medienberichten und auf der Website der Schule
☐ Nutzungsordnung der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs

§ 4 Schule

(1) Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülern/Schülerinnen in den Bildungs- und Erziehungszielen und in der Arbeit der Schule zur Erreichung dieser Ziele als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.

(2) Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts. Alle Schülerinnen und Schüler nehmen am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht bzw. Marchtaler Plan teil.

(3) Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der sonstigen vom Schulträger getroffenen Anordnungen.

§ 5 Schüler/Schülerin

(1) Der Schüler/Die Schülerin hat die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen. Er/Sie hat regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen im Sinne des Art. 30 BayEUG teilzunehmen (dies umfasst u.a. auch den Sport-/Schwimmunterricht sowie sonstige Schulveranstaltungen wie Klassenfahrten, Schülerwanderungen, Studienfahrten u. ä.). Der Schüler/Die Schülerin hat sich insbesondere am religiösen Schulleben (z. B. Morgengebet, Andachten, Gottesdienste) zu beteiligen und sich an die Hausordnung zu halten.

(2) Die Schule wünscht und fördert eine intensive Mitarbeit der Schüler/Schülerinnen in der Schülermitverantwortung.

§ 6 Erziehungsberechtigte

(1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten des Schülers/der Schülerin Auskunft zu erhalten.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben den Schüler/die Schülerin zur Einhaltung seiner/ihrer Verpflichtungen, die sich insbesondere nach den Regelungen dieser Vereinbarung und aus dem kirchlichen Charakter des Schulverhältnisses ergeben, anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,

a) die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen und sich insbesondere auch am religiösen Schulleben angemessen zu beteiligen,
b) den Schüler/die Schülerin zur Beachtung der Hausordnung der Schule anzuhalten,
c) Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch, zu Besprechungen über Leistung oder Verhalten des Schülers/der Schülerin in die Schule zu kommen,
d) Änderungen der Sorgeberechtigung unverzüglich der Schule mitzuteilen.

(3) Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, nach Kräften in den Einrichtungen der Elternmitwirkung mitzuarbeiten.

§ 7 Haftung

(1) Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie deren Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.

(2) Für den Schüler/die Schülerin besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Danach sind Schüler/Schülerinnen auf dem direkten Weg zu und von der Schule, während des Aufenthalts in der Schule und während Veranstaltungen in der Schule versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Schulweg unverzüglich zu melden.

(3) Für Schäden, die von dem Schüler/der Schülerin verursacht werden, haften diese/r oder die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; die Schule unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, für den Schüler/die Schülerin – sofern nicht schon geschehen – eine Haftpflichtversicherung mit abzuschließen.

§ 8 Dauer

(1) Ein Schuljahr beginnt jeweils zum 01. August. Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er endet

a) mit der Entlassung des Schülers/der Schülerin nach Erreichen des Schulabschlusses,
b) wenn der Schüler/die Schülerin einer entsprechenden öffentlichen Schule diese nach den geltenden Vorschriften verlassen müsste,
c) wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt,
d) durch Kündigung.

(3) Die Kündigung des Schulvertrags durch die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler/die volljährige Schülerin hat durch schriftliche Abmeldung zu dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses (Mitte Februar) oder zum Schuljahresende (31. Juli) mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zu erfolgen.

(4) Der Schulvertrag kann von der Schule nach Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens mit einer Frist von wenigstens einem Monat zum Schuljahresende bzw. zu dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses gekündigt werden.

(5) Der Vertrag kann von den Beteiligten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer bestimmten Frist gekündigt werden. Ein derartiger Grund ist gegeben, wenn das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, dass einem Beteiligten das weitere Festhalten am Schulvertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Schule ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann insbesondere vorliegen

- bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder bei Austritt des Schülers/der Schülerin aus der Kirche,
- wenn die Erziehungsberechtigten oder der Schüler/die Schülerin sich in Gegensatz zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule (§ 1 des Schulvertrages) stellen,
- wenn die Erziehungsberechtigten oder der Schüler/die Schülerin die christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen oder das christliche Menschenbild missachten (z.B. mit rassistischen oder ausländerfeindlichen Äußerungen oder Aufrufen zu Gewalt oder bei Mitgliedschaft bei Scientology oder nahestehenden Organisationen bzw. anderen Organisationen, deren Zielsetzung mit christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen nicht vereinbar sind),
- wenn die Erziehungsberechtigten oder der Schüler/die Schülerin in sonstiger Weise schwerwiegend oder trotz Abmahnung erneut gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen,
- wenn die Erziehungsberechtigten oder der Schüler/die Schülerin schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen andere, für das Schulverhältnis maßgebende, insbesondere staatliche Vorschriften verstoßen,
- bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen,
- bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung,
- bei Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen,
- bei hinreichendem Verdacht strafbarer Handlungen innerhalb oder außerhalb der Schule,
- bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülern/Schülerinnen oder Lehrkräften; dazu zählen auch ehrverletzende oder rufschädigende Handlungen im Internet (z.B. YouTube) oder in sog. sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, WhatsApp),
- bei Verbreitung von erotischen Selbst- oder Fremdaufnahmen oder von gewaltverherrlichendem Material, insbesondere auch über soziale Netzwerke,
- bei einem trotz Mahnung nicht beglichenen Rückstand der Bezahlung des Schulgelds oder der Begleichung von Gebühren, Materialkosten oder sonstigen Auslagen.

(6) Die Kündigung des Schulvertrags setzt nicht die Durchführung des nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Verfahrens der Entlassung von der Schule voraus.

(7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers

Bei Eintritt der Volljährigkeit des Schülers/der Schülerin scheiden die Erziehungsberechtigten aus dem Schulvertrag aus, mit Ausnahme der Bezahlung des Schulgeldes bzw. sonstiger, im Schulverhältnis begründeter Zahlungspflichten. Auch nach der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten des Schülers/der Schülerin gegeben werden.

§ 10 Schulgeld und sonstige Zahlungen

(1) Für den Besuch der Schule wird Schulgeld erhoben. Es setzt sich zusammen aus

a) dem durch den Schulgeldersatz gemäß Art. 47 Absätze 3 bis 5 BaySchFG i.V.m. § 22 AVBaySchFG in der jeweiligen Fassung abgedeckten Anteil am Schulgeld (derzeit 110,00 € monatlich) und

b) dem Eigenanteil am Schulgeld in Höhe von **40,00** € monatlich.

Das Schulgeld beträgt derzeit pro Monat insgesamt **150,00** € für die Monate August bis Juli. Der Schulgeldersatz wird mit dem Schulgeld verrechnet.

Wird der Staatliche Schulgeldersatz erhöht, so erhöht sich das Schulgeld nach obigem Absatz zum selben Zeitpunkt um den entsprechenden Betrag. Der von den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler/der volljährigen Schülerin zu leistende Eigenanteil ändert sich dadurch nicht.

(2) Das Schulgeld nach Abs. 1 ermäßigt sich, sofern und solange mehr als ein Kind der Erziehungsberechtigten dieselbe Schule des Schulträgers besuchen.

(3) Auf jährlich zu stellenden Antrag der Erziehungsberechtigten kann der Schulträger in sozialen Härtefällen das Schulgeld nach Abs. 1 teilweise oder zur Gänze erlassen.

(4) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das festgesetzte Schulgeld jeweils termingerecht zu entrichten; das gilt auch für die Erstattung von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen. Die Erziehungsberechtigten stimmen Erhöhungen des Schulgeldes sowie von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen zu, die der Schulträger jeweils nach billigem Ermessen trifft. Die Erhöhung des Schulgeldes wird frühestens drei Monate nach der Mitteilung wirksam.

(5) Bei einer Beurlaubung vom Schulbesuch (ohne Anspruch auf Beschulung) im Umfang von wenigstens 4 Monaten Dauer für einen Auslandsschulaufenthalt wird für die Dauer des Aufenthalts kein Schulgeld erhoben. Eine Verrechnung bereits geleisteter Zahlungen mit rückständigen Schulgeldzahlungen ist zulässig. Die Befreiung von der Schulgeldzahlung gilt längstens für die Dauer von 12 Monaten.

(6) Vorstehende Bestimmungen gelten bei ununterbrochener krankheitsbedingter Abwesenheit im vorgenannten zeitlichen Umfang entsprechend.

(7) In der Abschlussklasse ist das Schul- und Materialgeld und ggf. das Essensgeld bis zum Ende des Schuljahres zu bezahlen.

(8) Beschädigungen von Schulbüchern sind zu erstatten (abhängig vom Neupreis/Alter => (1 Jahr 100%/ 2 Jahre 75 %/ 3 Jahre 50%/ 4 Jahre 25 %/ Verlust 100 %).

(9) Die Teilnahme an Skikursen, Schullandheimaufenthalten, Besinnungstagen und dergleichen ist verpflichtend.

§ 11 Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag.

§ 12 Ausfertigungen

Von diesem Vertrag erhalten die Erziehungsberechtigten sowie die Schule je eine Ausfertigung.

....., den	....., den .....
.....	.....
OStD i.K. Dr. Hans Lindner	Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r), zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter
	.....
	Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r), zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter
	.....
	(volljährige/r) Schülerin/Schüler

Unterzeichnet nur eine/r der beiden gemeinsam Sorgeberechtigten, so ist eine Einverständniserklärung der/des anderen Sorgeberechtigten beizufügen.

Sollte der unterzeichnende Elternteil allein sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

Empfangsbestätigung:

Wir bestätigen den Empfang:

☒ Ausfertigung dieses Vertrages

☒ Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern

☒ Hausordnung der Schule

☐ Elternmitwirkungsordnung

☐ Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

☐ Rahmenordnung über pädagogische Maßnahmen (PMO)

☒ Zusatz zum Schulvertrag für Schülerinnen und Schüler, die keiner christlichen Konfession angehören

☐ Einwilligungserklärung zur Verwendung von Fotos

☒ SEPA Lastschriftmandat

☐ Schulmanager Anmeldung

☐ Schul.cloud Anmeldung

☒ Nachweis Impfstatus (Masernschutzgesetz)

☒ Schulgeldordnung

☐ Elternbrief

☒ Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos des Schülers/der Schülerin

☐ Nutzungsordnung der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs

……, den…….

…… ……

Eltern/Erziehungsberechtigte